

### Kein Führerschein ohne Erklärung zur Organspende?

Der Weg von der Bioethik zur Biopolitik führt über die Gesetzgebung – und ist bisweilen recht beschwerlich zu gehen. Das wird gegenwärtig bei den Bemühungen deutlich, neue Ansätze für eine Regelung der Organtransplantation zu suchen. Schien es nach der Lebend-Nierenspende von SPD-Fraktionschef *Frank-Walter Steinmeier* an seine Frau kurzzeitig so, als forcieren das heroische persönliche Beispiel auch den parlamentarischen Entscheidungsprozess, zeigt sich jetzt, wie schwierig es ist, die persönliche Entscheidung auch eines Spitzenpolitikers in durchsetzbare und belastbare Normen zu übersetzen.

Immerhin: Ende Januar 2011 haben die Fraktionsvorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien sich auf einen ersten Schritt im Procedere hin zu einer neuen Regelung der Organspende verständigt: Der Gesundheitsausschuss soll eine Experten-Anhörung organisieren, die dazu dienen soll, offen über die derzeit in der Öffentlichkeit gehandelten Ideen zu debattieren. Das Brainstorming im Rahmen einer öffentlichen Anhörung wird dann wohl zu parlamentarischen Gruppenanträgen führen, deren Bandbreite allerdings begrenzt sein wird: Eine Regelung, die grundsätzlich von der in Deutschland mit dem Transplantationsgesetz von 1997 beschlossenen erweiterten Zustimmungslösung abweicht, will im politischen Zentrum derzeit nämlich niemand auf die Tagesordnung setzen. Auch wenn der Nationale Ethikrat (also das Vorgängergremium zum heute tätigen Ethikrat) 2007 noch die Einführung einer Widerspruchslösung vorgeschlagen hatte, bei der grundsätzlich jeder Hirntote als Organspender behandelt wird, es sei denn, er hat zu Lebzeiten einen Widerspruch formuliert. Aktuell stehen vor allem Vorschläge im Raum, die darauf zielen, mehr Menschen zu einer positiven Erklärung zur Organspende zu motivieren. Dazu zählt vor allem der Vorstoß des Unionsfraktionschefs *Volker Kauder*, der will, dass bei der Beantragung etwa eines Führerscheins eine Erklärung zur Organspende abgegeben werden soll, die dann auch in diesem amtlichen Dokument eingetragen wird.

Das der neu aufgeflammten Debatte zu Grunde liegende Problem ist alt und bekannt: Der Bedarf an Spenderorganen übersteigt das Angebot erheblich. Das ist kein besonderes deutsches Problem; in der Schweiz gibt es deutlich weniger Spender auf eine Million Einwohner als in der Bundesrepublik, wo es knapp 15 sind, in Spanien gibt es dagegen mehr als doppelt so viele, die allerdings auch den erheblichen Mangel nicht beseitigen können. Und auch in Deutschland differieren die Zahlen von 10,6 Spendern auf eine Million Einwohner in Hessen bis zu 25,3 in Hamburg.

Unter Experten herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die organisatorischen Defizite bei der Organbeschaffung mindestens genau so große Auswirkungen haben, wie die Ausgestaltung der Regelung über die Erklärung der Spendenbereitschaft. Gegenwärtig melden weniger als 50 Prozent der Kliniken tatsächlich Organspender. In vielen Krankenhäusern gibt es – trotz entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen – keine Transplantationsbeauftragten, die für Meldungen verantwortlich sind und die die arbeitsaufwendigen Abläufe für Organentnahmen organisieren.

Die aktuelle politische Debatte, die sich darauf konzentriert, die Spendenbereitschaft in der Bevölkerung zu erhöhen, setzt aber nicht nur angesichts der unzulänglichen gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen für Organtransplantationen einen problematischen Akzent. Sie geht vor allem von der diskussionswürdigen Voraussetzung aus, dass es in erster Linie darauf ankommen müsse, die Zahl der Spendererklärungen zu erhöhen, um so der Ressourcenknappheit Herr zu werden. Organe sind aber keine Ressource wie andere auch, sie sind Bestandteil eines menschlichen Körpers; sich zur Spende bereit zu erklären heißt auch, in eine bestimmte, nämlich medizinisch hochkontrollierte Form des Sterbens und des Todes einzuwilligen und den Hirntod – so wie er derzeit in Deutschland definiert und festgestellt wird – als Todeszeitpunkt zu akzeptieren.

In der Debatte über die gesetzliche Regelung von Patientenverfügungen, die nach Jahren mit der Verabschiedung des 3. Betreuungrechtsänderungsgesetz zumindest vorerst abgeschlossen ist, wurde das Selbstbestimmungsrecht der Patienten als ein äußerst hohes Gut behandelt. Das Selbstbestimmungsrecht kann durch die Entscheidung für oder gegen eine Patientenverfügung gleichermaßen realisiert werden. In § 1901a IV BGB heißt es deswegen auch: „Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden.“ Dabei war klar, dass die meisten Menschen sich ein Sterben wünschen, das zu Hause stattfindet und das möglichst frei von Interventionen der medizinischen Technologie ist.

Die Auseinandersetzung über die Bereitschaft zur Organspende und eventuelle Erklärungspflichten kann nicht sinnvoll geführt werden, ohne den Gang der Debatte über Patientenverfügungen und ihr Ergebnis zu reflektieren. Die Erklärung, zur Organspende bereit zu sein, beinhaltet nämlich eine Verfügung über den eigenen Körper und dessen Behandlung am Lebensende, die einer Patientenverfügung gleichkommt, die aber in vielen Fällen dem widersprechen wird, was in der Patientenverfügung geregelt ist. Schon deswegen verbietet sich ein Zwang zu Erklärungen über die Bereitschaft (oder Nicht-Bereitschaft) zur Organspende beim Erwerb des Führerscheins oder eines Ausweises – oder sollen Schalterbeamte die erforderliche Aufklärung leisten? Dagegen wäre es wichtig, darüber zu reden, wie Sanktionen beschaffen sein sollen, wenn ich mich weigere, die gewünschte Erklärung abzugeben. Erhalte ich dann keine amtlichen Dokumente mehr? Und wie lässt sich der Wertungswiderspruch erklären, dass mich niemand zur Erstellung einer Patientenverfügung zwingen darf, wohl aber zur Erklärung über meine Bereitschaft, Organe zu spenden oder nicht zu spenden?

Die Philosophin *Weyma Lübke*, Mitglied des Ethikrats, hat in einem Beitrag zum dort veranstalteten „Forum Bioethik“ Ende letzten Jahres verlangt, dass – bevor Pflichten zum Zweck der Steigerung des Organaufkommens begründet werden – öffentlich geklärt werden müsse ob und wenn ja, warum man noch Respekt vor den Nicht-Spendern habe. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Dem tatsächlichen Spendenaufkommen könnte eine solche Klärung hin zur wirklichen Freiwilligkeit möglicherweise sogar nützen.

Fachanwalt für Medizinrecht Dr. Oliver Tolmein, Hamburg